Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP:	Beschlussvorlage
Status:	öffentlich
Nummer:	III/2021/266
Datum:	06.07.2021
Aktenzeichen:	
Einreicher:	Bürgermeister
Federführendes Amt:	Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	14.09.2021					
Stadtrat	21.09.2021					

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) und seine Ausschüsse

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt, den § 4 seiner Geschäftsordnung vom 03.07.2019 gemäß der beigefügten Anlage neuzufassen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Mit dem Beschluss Nr. III/2020/186 „Mach mit, mach's besser! – Stärkung der Bürgerbeteiligung“ hat der Stadtrat den Bürgermeister beauftragt, verschiedene Maßnahmen umzusetzen, welche dem Zweck einer stärkeren Beteiligung der Bevölkerung am politischen Willensbildungsprozess dienen können.
Eine Voraussetzung dafür, sich an diesem Prozess beteiligen zu können ist es, nachvollziehen zu können, wie genau dieser funktioniert. Darüber hinaus ist die umfangreiche Information der Bevölkerung über durchzuführende Maßnahmen und deren Auswirkungen unersetzlich für die Akzeptanz einzelner Entscheidungen des Rates.
Aus diesem Grunde beinhaltet der vorgenannte Beschluss die Maßnahme

“Liveübertragung der Stadtratssitzungen“

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Relevanz der Thematik war eine umfangreiche Prüfung notwendig, ob dies rechtlich möglich ist.
Bild und Tonaufzeichnungen bzw. –übertragungen sind zur Erreichung des Ziels zwingend notwendig, stellen jedoch einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Solch ein Eingriff bedarf zwingend einer Rechtfertigung. Diese kann sich aus verschiedenen Rechtsquellen ergeben oder auch durch eine informierte Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

Aus dem Grundrecht der Presse- und Informationsfreiheit leitet sich der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen ab.

Dieser Grundsatz hat seinen Niederschlag auch im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) gefunden.
Der § 52 Abs. 1 KVG stellt dies ausdrücklich klar:
„Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich."

Hieraus allein lässt sich allerdings noch kein Rechtfertigungsgrund für eine Bild- und Tonübertragung/-aufzeichnung auf Veranlassung des Stadtrates ableiten.

Diese Möglichkeit wird diesem allerdings durch § 52 Abs. 5 KVG, welcher in Satz 1 zunächst die Zulässigkeit solcher Maßnahmen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien feststellt, eingeräumt.
Im Satz 2 wird darüber hinaus der Vertretung, also dem Stadtrat, und auch den Ausschüssen das Recht eingeräumt, selbst Bild- und Tonübertragungen (Videoübertragungen) sowie – Aufzeichnungen zu veranlassen.
Demnach liegt also eine gesetzliche Ermächtigung zur Veranlassung solcher Maßnahmen vor.
Gemäß § 52 Absatz 5 Satz 3 KVG ist das Nähere in der Geschäftsordnung zu regeln.

Die bestehende Geschäftsordnung enthält im Paragrafen 4 bereits entsprechende Regelungen, welche jedoch zumindest für Videoübertragungen auf Veranlassung des Stadtrates nicht genügen, da diese hier nicht mit aufgenommen wurden.
Aufgrund der Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Einführung des KVG aus dem Jahre 2013, die sich ebenfalls (auszugsweise) in der Anlage befinden, lässt sich entnehmen, dass einzelne Regelungen in der jetzigen Geschäftsordnung inhaltlich differenzierter ausgeführt werden sollten.
Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, da im Laufe der vorangegangenen Beratungen bereits Bedenken einzelner Ratsmitglieder bezüglich der Videoübertragung vorgebracht wurden.

Da die Geschäftsordnung gemäß § 59 KVG durch die Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden muss, ist auch gewährleistet, dass ebendiese Bedenken ausreichend Berücksichtigung beim Erstellen der Geschäftsordnungsinhalte finden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1
  Änderungsvorschlag zu § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) und seine Ausschüsse

- Auszug aus der Gesetzesbegründung zu Einführung des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (S. 192 – 192 von 262)

- Synopse der bisherigen Fassung und der vorgeschlagenen Neufassung des § 4 der Geschäftsordnung

Finanzielle Auswirkung:

keine

Unterschrift Amtsleiter Mitzeichnung Kämmerer